

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die  
Fuhrwerke der Infanterie.

(Vom 15. März 1889.)

Tit. I

Nach Tafel II der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 gehören zu einem Infanteriebataillon folgende Fuhrwerke:

	Zugpferde.
2 Halb-Caissons . . . . .	4
1 Fourgon . . . . .	3
1 Bagagewagen . . . . .	2
2 Proviantwagen . . . . .	4
<hr style="width: 20%; margin-left: 0;"/>	
6 Fuhrwerke mit . . . . .	13 Pferden.

Das Bundesgesetz betreffend Suspendirung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation vom 21. Februar 1878 verfügte in Art. 1:

„Von der Herstellung von Proviant- und Bagagewagen nach besonderer Ordonnanz wird Umgang genommen.“

Danach wurde die Hälfte der hievor erwähnten Fuhrwerke nicht erstellt, sondern man verließ sich auf die Requisition im Falle einer Mobilmachung.

Ebenso schlinim sieht es mit der andern Hälfte der Fuhrwerke, den Caissons und dem Fourgon, aus. Die gegenwärtig vorhandenen sind altmodige und schwerfällige Transportmittel, die ihrer Zweck-

bestimmung angesichts der erhöhten Bedürfnisse (z. B. Patronenzahl) und der erhöhten Anforderungen an die Beweglichkeit der Infanterie in keiner Weise mehr genügen.

Will man die seit Erlaß der Militärorganisation angeschafften größeren Kochgeschirre und Decken den Bataillonen nachführen, so sind außer den . . . . . 6 Fuhrwerken mit 13 Pferden ferner nothwendig geworden:

für die Küchen . . . . .	1 Fuhrwerk	„	2	„
für die Decken . . . . .	2 Fuhrwerke	„	4	„

somit im Ganzen . . . . . 9 Fuhrwerke mit 19 Pferden.

Das schweizerische Infanterieregiment hat demnach an Fuhrwerken und Pferden:

### 1. Beim Bataillon.

a. Nach Gesetz:

	Fuhrwerke.		Zugpferde.
	Ordonnanz.	Requisition.	
Regimentsstabfourgon . . . . .	1	—	2
Bataillonsfuhrwerke . . . . .	9	9	39
Total nach Gesetz . . . . .	10	9	41

b. Wenn Küchengeräthe und Decken nachgeführt werden sollen . . . . .

—	9	18
---	---	----

### 2. Im Divisionspark.

Halbcaissons . . . . .	6	—	12
	16	18	71
	34		

Das deutsche Infanterieregiment von drei Bataillonen hat folgende Transportmittel:

#### Regimentsstab:

	Fuhrwerke. Zahl.	Pferde.
Große Bagage: *)		
Stabspackwagen . . . . .	1	2
Lebensmittelwagen . . . . .	1	2
	Uebertrag	4

\*) Kleine Bagage = was die Truppe im Gefecht bedarf; große Bagage = was sie erst im Quartier und Bivouak nothwendig hat.

	Uebertrag	2	4
<b>Für Bataillone:</b>			
Kleine Bagage:			
Medizinwagen . . . . .		3	6
Kompagniepatronenwagen . . . . .		12	24
Große Bagage:			
Stabspackwagen . . . . .		3	6
Kompagniepackwagen . . . . .		12	24
Lebensmittelwagen . . . . .		12	24
		<hr/>	<hr/>
		44	88

Für die einzelnen Kompagnien  
in obigen inbegriffen:

Kleine Bagage:			
Kompagniepatronenpackwagen . . . . .		12	24
Große Bagage:			
Kompagniepackwagen . . . . .		12	24
Lebensmittelwagen . . . . .		12	24
		<hr/>	<hr/>
		36	72

Ein französisches Infanterieregiment führt mit sich:

	Wagen.	Pferde.
<b>B a g a g e s :</b>		
Zweiräderige Packwagen . . . . .	4	4
Patronenwagen . . . . .	3	12
Schanzzeugwagen . . . . .	1	2
Packpferde für Schanzzeug . . . . .	—	12
Packpferde für Medizinkasten . . . . .	—	3
Regimentswagen mit Montirungsstücken . . . . .	1	4
Regimentswagen mit Lebensmitteln . . . . .	17	17
Marketenderwagen . . . . .	3	6
<b>I. Staffel:</b>		
Sanitätskarren . . . . .	1	2
Küchenkarren . . . . .	4	8
Proviantkarren . . . . .	3	6
Stabskarren . . . . .	3	6
<b>II. Staffel:</b>		
Bagagekarren . . . . .	4	8
Reservekarren . . . . .	6	12
	<hr/>	<hr/>
	50	102

Ueber die Gewichtsverhältnisse einzelner Fuhrwerke und deren Belastung führen wir zur Vergleichung Folgendes an:

Bezeichnung des Fuhrwerks.	Gewicht desselben Kg.	Gewicht d. Ladung Kg.	Total- Gewicht Kg.	Per Pferd Kg.
Schweiz. Inf. Halbcasson 2sp.	597	507	1104	552
Schweiz. Inf. Fourgon 3sp.	934	548	1482	494
Schweiz. Inf. Requis. Bagagewagen	600	575	1175	587,50
Schweiz. Inf. Requis. Proviantwagen	600	1000	1600	800
Schweiz. Inf. Requis. Küchenwagen	600	731	1331	665,50
Schweiz. Inf. Requis. Deckenwagen mit 400 Decken für $\frac{1}{2}$ Bataillon	600	900	1500	750
Schweiz. 8 cm-Geschütz, 6sp.	—	—	1762	294
Schweiz. 8 cm-Casson	—	—	2195	366
Schweiz. Batterierüstwagen, 4spännig	1070	479	1549	388
Schweiz. Parkrüstwagen, 4sp.	1070	535	1605	401

Ein deutscher 2spänniger Bagagewagen hat ein Gewicht von 550 kg. und ist mit 400 kg. belastet, Zuglast per Pferd 475 kg. Ein 4spänniger Bagagewagen hat ein Eigengewicht von 1000 kg.

Nach Bronsart beträgt die Belastung eines 4spännigen Proviantwagens mit Lebensmitteln 17 Zentner = 850 kg., Gewicht des geladenen Wagens 1850 kg., per Pferd = 463 kg. Bei Wagen, welche in die Fuhrparkkolonne eingestellt werden, könne man auf 20 Zentner gehen. Zuglast incl. Wagen per Pferd demnach 500 kg.

Aus diesen Angaben geht unzweideutig hervor, daß unsere Infanterie, selbst wenn man die um  $\frac{2}{5}$  geringere Stärke der Bataillone in Anschlag bringt, bei Weitem nicht so mit Fuhrwerken und Pferden ausgerüstet ist, als wie die Infanterien anderer Staaten.

Ja, es ist geradezu auffällig, welche weit geringern Lasten man anderwärts dem einzelnen Pferde zumuthet. Und doch sollte man meinen, das umgekehrte Verhältniß hätte in unserm wenig ebenen Lande, wo sozusagen kein Tagemarsch ohne große Steigungen zurückgelegt werden kann, Platz zu greifen.

Zu beachten ist auch, daß unsere Infanteriefuhrwerke mit ihrer Belastung dem Pferde eine weit größere Last zumuthen, als dies selbst von den Batteriereserve- und Parkfuhrwerken unserer Artillerie der Fall ist.

Dazu kommt, daß unsere Caissons und ganz besonders die Fourgons nicht nur schwer, sondern sehr unlenksam sind und daß sie beim geringsten Unfalle, ja selbst nur bei schlechten Wegen die Marschstraßen verstopfen.

In den landesüblichen Fuhrwerken, auf die man nach Bundesgesetz vom 21. Februar 1878 theilweise angewiesen ist, findet man durchaus nicht den gewünschten Ersatz, weil die Verpackung auf Leiterwagen schwierig ist und weil auch diese Fuhrwerke nicht leicht sind, abgesehen davon, daß sie sich nicht überall in genügender Zahl vorfinden.

Die Infanterie hat daher schon lange darnach gestrebt, neue, bessere Fahrzeuge zu erhalten.

Sie machte dafür, abgesehen von der geringen Eignung unserer Ordonnanzfuhrwerke, noch den Umstand geltend, daß diese Fahrzeuge zum Theil noch mangeln, z. B. im Park, und zum Theil ohnehin durch neue ersetzt werden müßten, z. B. in der Landwehr. Statt nun solche Anschaffungen zu machen, schien es weit vortheilhafter, die dem Park fehlenden Fuhrwerke den Landwehrbeständen und die der Landwehr fehlenden dem Auszuge zu entnehmen und dafür den Auszug nach und nach mit Fuhrwerken neuer Ordonnanz auszurüsten.

Zudem hängt das allgemeine Bestreben nach Erleichterung des Infanteriesoldaten mit dem Fuhrwesen zusammen.

Um nur ein Beispiel zu erwähnen, so beruht die Mehrbelastung unserer Infanterie zum Theil eben in dem Umstande, daß im Frieden ein zweites Paar Beinkleider von 1 kg. Gewicht und ein zweites Paar schwerer, wieder wenigstens 1 kg. wiegender Schuhe herumgetragen wird. Für einen Feldzug dürfte das abgetragene Paar Beinkleider wohl zurückgelassen und wie auch das zweite Paar Schuhe durch einen nachzuführenden Montirungsvorrath ersetzt werden.

Eine Spezialkommission, bestehend aus den Herren Obersten Wieland, Iser, Gressly, Sulzer, Major Stiegeler, Traininspektor Bürgi und Major Dasen, hat denn nun auch nach längern Verhandlungen und Proben eine Lösung gefunden, die eine glückliche genannt werden darf.

Sie schlägt ein einheitliches weispanniges Fuhrwerk vor, in der Form eines Brücken-(Plan-)wagens, mit Beibehaltung des bisherigen Ordonnanzrades. Das Fuhrwerk hat unterlaufende Vorderäder und ist leicht zu wenden und trotz seines 730 kg. betragenden Gewichtes vermöge seiner hohen Räder und seiner starken Federn leicht auch in schwierigem Terrain zu bewegen; im Ge-

wicht kann wahrscheinlich noch eine Reduktion stattfinden. Auf solchen mit Blachen zu versehenen Fuhrwerken, könnten die nachzuführenden Gegenstände nach Belieben verpackt werden.

Der große Uebelstand, den unser gegenwärtiger Fourgon bietet, daß er zugleich Gegenstände enthält, welche zum Gefechtstrain gehören wie Sanitätsausrüstung und Werkzeuge, und solche, welche in rückwärtige Staffeln gehören, wie Quartiermeisterkiste (Kasse), Büchsenmacher-, Schneider-, Schusterkiste, würde in Zukunft durch zweckmäßigere Gruppierung vermieden.

Ja, auf diesem Einheitsfuhrwerke könnte ganz gut auch Infanteriemunition verladen werden, welche ja in Caisson und Kisten verpackt ist. Vorgenommene Versuche haben sogar ergeben, daß auf das neue Fuhrwerk  $\frac{1}{3}$  mehr Patronen als in einem Caisson (18,000 statt 12,000) verladen werden könnten. Das neue Fuhrwerk böte den Vortheil, daß wir, wie andere Armeen, den einzelnen Kompagnien ihre Fuhrwerke anweisen könnten.

Endlich wäre das neue Fuhrwerk weit zweckmäßiger für den Verwundetentransport, als Leiterwagen es sind — der Fourgon ist dafür gar nicht zu gebrauchen. — Es ist von großem Vortheil, jedes Fuhrwerk für den Verwundetentransport verwenden zu können, da die leer zurückgehenden Patronen- und Lebensmittelwagen oft eine willkommene Gelegenheit zur Weiterschaffung von Verwundeten bieten.

Die Frage, ob das einheitliche Infanteriefuhrwerk nicht auch an Stelle der Halbcaissons treten könne, ist noch eine offene.

Es wäre freilich von Vortheil, mehr Patronen, als das Caisson aufnehmen kann, verpacken zu können, und hätte es seinen unverkennbaren Vorzug, die Einheitlichkeit des Fuhrwerks auch auf die für den Munitionstransport bestimmten Fahrzeuge ausdehnen zu können. Andererseits dürfte ein mehr militärisches Fuhrwerk mit Vorder- und Hinterwagen und mit unterlaufenden Vorderrädern für den taktischen Gebrauch und für den Fall, daß das ganze Fuhrwerk nicht mehr untergebracht werden könnte, doch auch seine Vortheile bieten.

Zudem ist ein mit Kasten versehenes Fuhrwerk verschließbar, während der Einheitswagen mit seiner Blache es nicht ist.

Es hat jedoch die Lösung dieser Frage weit weniger Eile als die Ersetzung des Fourgons und es ist die Redaktion des Gesetzentwurfes so gehalten, daß der Uebergang zu einem neuen Fuhrwerke jederzeit auf dem Wege der Verordnung vor sich gehen kann.

Wir beschränken uns deshalb dermalen darauf:

- a. die Beseitigung des dreispännigen Fourgons und Ersetzung durch zwei zweispännige Einheitswagen,
- b. die Ersetzung der drei zweispännigen Bagage- und Fourage-Requisitionswagen durch drei zweispännige Einheitswagen vorzuschlagen.

Wir würden demnach außer den beiden Patronenwagen fünf zweispännige Fuhrwerke erhalten, die beliebig verpackt und vertheilt werden könnten, je nachdem man vorziehen würde, die Fuhrwerke auf die beiden Staffeln des Gefechtstrains, beziehungsweise auf den Verpflegungs- und Bagagestaffel, oder aber auf die Kompagnien

- 1 für den Bataillonsstab, je
- 1 für jede Kompagnie zu vertheilen.

Im erstern Falle erhielten wir etwa in den Gefechtstrain I. Staffel die beiden Munitionswagen und einen Einheitswagen,

dessen Eigengewicht . . .	730
Sanitätsmaterial . . .	182
Schanzwerkzeug . . .	143

1055 kg., per Pferd 527 kg.

Drei Einheitswagen in den Gefechtstrain II. Staffel mit Lebensmitteln belastet:

Eigengewicht je . . .	730
Lebensmittel je . . .	700

1430, per Pferd 715 kg.

Den 5. Wagen mit dem Offiziersgepäck in den Bagagetrain:

Eigengewicht . . .	730
Bagage . . .	575

1305, per Pferd 652 kg. u. s. w.

Im Friedensverhältniß, d. h. so lange, als die Privatwagen nicht bepackt sind, können diese fünf Fuhrwerke sehr wohl auch für den Transport der Küchen und Decken ausreichen. Im Felde aber müßten hiefür Wagen requirirt werden. Es würde indessen ein Wagen für den Transport der Decken eines kriegsstarren Bataillons nicht ausreichen, sondern es müßten dafür zwei Zweispänner in Aussicht genommen werden, wie dies auch hievor bereits geschehen ist, während ein Zweispänner zur Noth für die Küchen ausreicht.

Wir erhielten somit:

a. Ordonnanzfuhrwerke.

2	zweispännige Munitionswagen	4	Pferde.
5	„ Einheitskompagniewagen	10	„

b. Requisitionsfuhrwerke.

3	zweispännige Bagage- (z. B. Decken- und Küchen-)wagen	6	„
---	--	---	---

---

10	Fuhrwerke.	20	Pferde.
----	------------	----	---------

Nach Tabelle II der Militärorganisation hätten wir allerdings nur 6 Fuhrwerke mit 13 Pferden. Zieht man aber in Betracht, daß die inzwischen den Bataillonen als Korpsmaterial zugetheilten Decken und Küchengeräthe 3 Fuhrwerke mit 6 Pferden beanspruchen, so beträgt die eigentliche Vermehrung gegenüber dem thatsächlichen Zustande nur 1 Fuhrwerk und 1 Pferd und diese wird bedingt durch die Ersetzung des dreispännigen Fourgons durch 2 zweispännige Ordonnanzfuhrwerke.

Die Kosten eines Einheitswagens werden zu Fr. 750 veranschlagt. Für die 104 Bataillone des Auszugs wären 520 Wagen nothwendig zu Fr. 750 = Fr. 390,000. Blachen und Geschirre können aus den ordentlichen Krediten beschafft werden. Es sind nämlich die Geschirre für die bisher gesetzlich vorgesehenen 13 Zugpferde vorhanden, so daß nur per Bataillon ein Brustblattgeschirr für das 14. Pferd zu beschaffen und die drei Kummetsgeschirre des Fourgons aus den Schulbeständen gegen Brustblattgeschirre auszutauschen wären, sofern man nämlich alle fünf vom Bocke aus zu leitenden Wagen mit gleichgeschirrten Pferden bespannen will, was wünschenswerth wäre.

Die Räder und Achsen des Fourgons, letztere ohne allzu große Kosten, könnten allerdings Verwendung finden und würden damit an 104 Einheitswagen je Fr. 200 erspart. Wir ziehen aber vor, die Fourgons als Fahrmaterial für den Train einstweilen zu behalten. Ohnedies könnte aus Rücksichten der Bereitschaft ein Theil nicht zerlegt werden, bis die letzten Fuhrwerke erstellt wären.

In den bisherigen Budgets sind für Ergänzung der Fuhrwerke der Infanterie Fr. 50,000 aufgenommen. Würde die aus dieser Vorlage resultirende Ausgabe von rund Fr. 400,000, wie wir beabsichtigen, auf vier Jahre vertheilt, so müßte der betreffende Budgetposten für ebensolange auf Fr. 100,000 erhöht werden.



Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 15. März 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Hammer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

~~~~~

(Entwurf)

## **Bundesgesetz**

betreffend

### **die Fuhrwerke der Infanterie.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
15. März 1889,

beschließt:

Art. 1. Das Infanteriebataillon führt folgende Fuhrwerke mit sich:

|                                                                            |            |
|----------------------------------------------------------------------------|------------|
| a. Ordonnanzfuhrwerke:                                                     | Zugpferde. |
| 2 zweispännige Munitionswagen . . . . .                                    | 4          |
| 5 zweispännige Wagen für Korpsausrüstung,<br>Bagage und Proviant . . . . . | 10         |
| b. Requisitionsfuhrwerke:                                                  |            |
| 3 Zweispanner . . . . .                                                    | 6          |
| <hr/> 10 Fuhrwerke.                                                        | <hr/> 20   |

Art. 2. Tafel II der Militärorganisation vom 13. November 1874 wird obigen Bestimmungen gemäß abgeändert.

Art. 3. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (Amtl. Samml. n. F. I, 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.



## **Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Fuhrwerke der Infanterie. (Vom 15. März 1889.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1889             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 12               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 23.03.1889       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 617-626          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 014 301       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.